

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion der FDP

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes – verkürzter Zeitraum für Wahlplakate bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Straßengesetzes

§ 11 Absatz 2a des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, erhält folgende neue Fassung:

„Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen beträgt der Zeitraum nach Satz 1 sechs Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der

darauffolgende Werktag. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 4 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1, 2 und 4 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Nach § 11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) ist jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Sondernutzung; er bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Sondernutzung liegt auch dann vor, wenn die öffentliche Straße für Werbeanlagen genutzt wird.

Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, werden nach § 11 Absatz 2a Satz 1 BerlStrG ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag erlaubt.

Die Sieben-Wochen-Frist ist auf turnusmäßige Wahlen zugeschnitten, wie sie alle fünf Jahre zum Abgeordnetenhaus von Berlin stattfinden (Artikel 54 Absatz 1 der Verfassung von Berlin – Verf BE) oder alle vier Jahre zum Deutschen Bundestag (Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG). Die entsprechenden Wahlkämpfe werden langfristig vorher geplant. Auch das Interesse der Öffentlichkeit für die Wahl, für die zur Wahl stehenden Parteien und Personen sowie für die unterschiedlichen Wahlprogramme beginnt lange vor dem turnusmäßigen Wahltermin.

Für turnusmäßige Wahlen entspricht die Sieben-Wochen-Frist somit den Vorgaben der Rechtsprechung, dass ein Anspruch auf Sondernutzung für die „unmittelbare“ Wahlkampfzeit besteht bzw. in Zeiten der „unmittelbaren“ Wahlvorbereitung (BVerwG, Urt. v. 7. Juni 1978, 7 C 6/78, BVerwGE 56,

56, 59, 61). Bei Wahlen, die außerhalb des normalen Turnus stattfinden, ist die unmittelbare Wahlkampfzeit, ist auch die unmittelbare Wahlvorbereitung kürzer. Endet die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses vorzeitig, muss die Neuwahl innerhalb von acht Wochen stattfinden (Artikel 54 Absatz 4 Verf BE); beim Deutschen Bundestag beträgt die entsprechende Frist 60 Tage (Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 GG). Für Wiederholungswahlen setzt § 21 des Berliner Wahlgesetzes (WahlG BE) eine Frist von 90 Tagen nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren; im Bund beträgt die entsprechende Frist 60 Tage (§ 44 Absatz 3 Bundeswahlgesetz – BWG).

Es ist unrealistisch, dass die „unmittelbare“ Wahlkampfzeit für eine Wahl, deren Vorlauf insgesamt höchstens acht Wochen, 60 Tage oder 90 Tage betragen kann, sieben Wochen dauert. Vielmehr wird sie in diesen Fällen realistischer Weise höchstens sechs Wochen betragen können. Diese kürzere Frist soll daher für jene Wahlen, die nicht turnusgemäß stattfinden, hinsichtlich der Sondernutzung durch Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen werden.

Dies dient auch der Chancengleichheit. Größere Parteien werden durch ihre eingespielte Organisation regelmäßig in der Lage sein, bereits sieben Wochen vor der Neu- oder Wiederholungswahl zu plakatieren. Geht eine Neuwahl auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses zurück, die Wahlperiode vorzeitig zu beenden, haben die dort vertretenen Parteien es sogar in der Hand, den Zeitpunkt der Neuwahl so zu beeinflussen, wie es für ihre Wahlvorbereitung günstig ist. Dieser „Vorsprung“ vor den kleineren Parteien, erst recht vor sich neu bildenden Wahl-Gruppierungen oder vor einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern, relativiert sich, wenn Wahlplakate nicht sieben, sondern erst sechs Wochen vor dem außerordentlichen Wahltermin angebracht werden dürfen.

Eine Frist von sechs Wochen ist auch nicht unangemessen kurz. Mindestens in den Gesetzen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ist die Sechs-Wochen-Frist generell vorgesehen, das heißt, sie gilt sogar für die gewöhnlichen, turnusmäßigen Wahlen (§ 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 23 Absatz 2a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein). Die Rechtsprechung hat diese Frist nicht beanstandet.

Berlin, 1. November 2022

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Gebel Graf Walter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wegner Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Helm Schatz Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP

Synopse

| Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) | |
|---|--|
| bisherige Fassung | Fassung gemäß diesem Entwurf |
| § 11 Sondernutzung | unverändert |
| (1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. | unverändert |
| (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird. | unverändert |
| (2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 2 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes | (2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Bei vorzeitigen Wahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen beträgt der Zeitraum nach Satz 1 sechs Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahltag. Fällt der Beginn der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 auf den 24. oder 31. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der |

| | |
|--|---|
| <p>und nach Satz 1 und 2 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.</p> | <p>Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 4 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1, 2 und 4 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.</p> |
| <p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(4) Die Erlaubnis soll entweder unbefristet auf Widerruf oder befristet, auch mehrjährig, mit oder ohne Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte sind zulässig. Die Erteilung der Erlaubnis kann erforderlichenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis darf nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen werden.</p> | <p>unverändert</p> |

| | |
|--|--------------------|
| <p>(5) Für den Widerruf der Erlaubnis gilt Absatz 2 entsprechend. Unbeschadet der Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzung zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Im Falle des Widerrufs sowie bei der Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung oder Änderung der Straße, durch Straßenschäden oder Straßenbaumaßnahmen oder bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(6) Nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich etwa vorhandene Anlagen zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der Straße wird durch den Träger der Straßenbaulast wiederhergestellt. Die Aufwendungen dafür sind von dem Erlaubnisnehmer zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(7) Der Sondernutzer hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich erwachsen.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(8) In Fällen unerlaubter Sondernutzung für Veranstaltungswerbung gilt auch der Veranstalter als Sondernutzer.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(9) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung sind Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(10) Bei Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, das nicht Eigentum Berlins ist, bleiben die Rechte des Eigentümers unberührt. Dazu gehört auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(11) Sondernutzungen, die der Durchführung eines Bauvorhabens dienen, können nur vom Bauherrn beantragt werden. Der Erlaubnisnehmer hat Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung sowie den Namen und die Telefonnummer der Straßenbaubehörde an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.</p> | <p>unverändert</p> |

| | |
|---|--------------------|
| <p>(12) Bestehende Sondernutzungen unterliegen mit dem Inkrafttreten der Artikel I und III des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) dem Gebührenrecht des Absatzes 9 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2. Bis zum Erlass der die Sondernutzungsgebühren festsetzenden Bescheide, bei befristeten Sondernutzungen bis zum Ablauf der Frist, gelten die auf Grund der bisherigen Rechtslage geschlossenen Entgeltvereinbarungen übergangsweise fort. Bei unwiderruflich oder unbefristet erlaubten Sondernutzungen, für die eine privatrechtliche Entgeltvereinbarung in unveränderbarer Höhe besteht, dürfen Gebührenbescheide die vereinbarte Entgelthöhe nicht überschreiten. Soweit Entgelte für eine Sondernutzung bereits vollständig entrichtet sind (Ablösung), können Gebühren nicht mehr erhoben werden.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(13) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Sondernutzungserlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>(14) Mehrere einheitlich auszuübende Sondernutzungen können für einen oder mehrere Sondernutzende, auch ausschließlich, allgemein zugelassen werden. Die jeweiligen Erlaubnisse der von der Zulassung erfassten Sondernutzungen sind auf die Dauer und den Umfang der allgemeinen Zulassung beschränkt. In den Erlaubnissen soll auf die allgemeine Zulassung verwiesen werden. In der allgemeinen Zulassung können auch die Sondernutzungsgebühren festgesetzt oder, wenn die Zulassung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt, hiervon abweichende Zahlungspflichten vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung entsprechen.</p> | <p>unverändert</p> |